



B9-0178/2024

11.3.2024

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes, den sich Russland rechtswidrig angeeignet hat
(2024/2605(RSP))

Vlad-Marius Botoș, Petras Auštrevičius, Fabio Massimo Castaldo, Dita Charanzová, Vlad Gheorghe, Bernard Guetta, Karin Karlsbro, Ilhan Kyuchyuk, Urmas Paet, Dragoș Pîslaru, Ramona Strugariu, Hilde Vautmans

im Namen der Renew-Fraktion

B9-0178/2024

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes, den sich Russland rechtswidrig angeeignet hat (2024/2605(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland,
- gestützt auf die Artikel 36 und 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012¹ sowie auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2022 über den EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern (COM(2022)0800),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme 193 (1996) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit dem Titel „Antrag Russlands auf Mitgliedschaft im Europarat“ und auf ihre Entschließung 1896 (2012) mit dem Titel „Die Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch die Russische Föderation“,
- unter Hinweis auf die Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (SEV 199) vom 27. Oktober 2005 und das Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV 221) vom 19. Mai 2017,
- unter Hinweis auf den am 4. Juli 2003 von Russland und Rumänien geschlossenen Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit und die dazugehörige gemeinsame Erklärung der Außenminister Rumäniens und Russlands, in deren Rahmen der Gemeinsame Ausschuss Rumänien-Russland für die Untersuchung von Fragen, die sich aus der Geschichte der bilateralen Beziehungen ergeben, einschließlich der Frage des rumänischen Staatsschatzes, eingerichtet wurde,
- unter Hinweis auf die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf das im Jahr 1970 unterzeichnete Übereinkommen der UNESCO über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut,
- unter Hinweis auf die von den Staaten anerkannten allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze wie den Grundsatz von Treu und Glauben und den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten;

¹ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1

- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die rumänische Regierung während des Ersten Weltkriegs, als die Mittelmächte einen erheblichen Teil Rumäniens besetzt hatten und eine Besetzung des restlichen Hoheitsgebiets drohte, unter dem Druck ihres Verbündeten, des Kaiserreichs Russland, einwilligte, Rumäniens Staatsschatz nach Russland zu verbringen, um ihn vor den Streitkräften der Mittelmächte in Sicherheit zu bringen;
- B. in der Erwägung, dass der Schatz den Schatz der rumänischen Nationalbank mit 91,48 Tonnen Feingold, königliche Sammlungen von Juwelen und seltenen Münzen, Schmuck, Gemälde und Kunstsammlungen, religiöse Artefakte und Archive, seltene historische Manuskripte, Sammlungen und Wertsachen mehrerer öffentlicher Einrichtungen, Privatbanken, Handelsunternehmen und Einzelpersonen umfasste, die sich über fünf Jahrhunderte rumänischer Geschichte erstreckten; in der Erwägung, dass die seltenen Goldmünzen, die einen großen Teil des der Staatsschatzes rumänischen Nationalbank in Moskau ausmachen, einen numismatischen und kulturellen Wert haben, der von dem Wert des Goldes selbst zu unterscheiden ist;
- C. in der Erwägung, dass die Regierungen Rumäniens und Russlands offizielle Protokolle über die Verbringung dieses Staatsschatzes nach Moskau unterzeichnet haben, die ein detailliertes Verzeichnis der Goldreserven der rumänischen Nationalbank enthalten, wobei die Regierung Russlands eine Garantie für die Sicherheit des Transports, die Sicherheit der Hinterlegung und die Sicherheit der Rückkehr nach Rumänien abgegeben hat, die damals von anderen Staaten bezeugt wurde; in der Erwägung, dass die Verbringung des Schatzes durch zwei Zugtransporte im Dezember 1916 und im Juli 1917 erfolgte; in der Erwägung, dass der Staatsschatz im Moskauer Kreml eingelagert und vonseiten Russlands inventarisiert wurde, wobei festgestellt wurde, dass er vollständig mit den Angaben der Rumänischen Nationalbank übereinstimmte;
- D. in der Erwägung, dass nach der Oktoberrevolution in Russland und der Machtübernahme durch die Kommunisten unter der Führung von Lenin das neu errichtete Sowjetregime die diplomatischen Beziehungen zu Rumänien abbrach, den rumänischen Schatz beschlagnahmte und sich weigerte, ihn zurückzugeben;
- E. in der Erwägung, dass die Goldreserven eines Staates als entscheidender finanzieller Vermögenswert dienen, da sie für Stabilität seiner Währung sorgen und das Vertrauen in die Wirtschaftskraft des Landes stärken; in der Erwägung, dass die Weigerung der Sowjetunion, diesen Schatz zurückzugeben, den aus dem Ersten Weltkrieg hervorgegangenen rumänischen Staat schwächte und bis heute ein wichtiger Streitpunkt in den Beziehungen zwischen den beiden Ländern ist;
- F. in der Erwägung, dass die Sowjetunion zweimal, nämlich in den Jahren 1935 und 1956, zugestimmt hat, einen Teil der Archive und Gegenstände von historischem und kulturellem Wert an Rumänien zurückzugeben; in der Erwägung, dass der Großteil des rumänischen Schatzes, einschließlich des Goldanteils der Reserve der rumänischen Nationalbank, jedoch nicht zurückgegeben wurde; in der Erwägung, dass diese beiden Rückgaben eindeutige Anzeichen dafür sind, dass vonseiten der Sowjetunion bzw. Russlands anerkannt wurde, dass der rumänische Schatz zurückgegeben werden muss;
- G. in der Erwägung, dass die Russische Föderation die Rechtsnachfolgerin der

Sowjetunion ist, die wiederum die Rechtspersönlichkeit des Kaiserreichs Russland fortgeführt hat, und daher verpflichtet ist, diese Vermögenswerte, die Rumänien gehören, zurückzugeben;

- H. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats 2012 die Resolution 1896 (2012) zur „Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch die Russische Föderation“ verabschiedet hat, in der die Russische Föderation aufgefordert wird, ihre Bemühungen fortzusetzen, um offene Fragen bezüglich der Rückgabe von Kulturgütern und sonstigen Vermögenswerten in direkten Verhandlungen rasch mit den betreffenden Ländern zu klären;
- I. in der Erwägung, dass beide Seiten im Anschluss an die gemeinsame Erklärung der Außenminister Rumäniens und Russlands vom 4. Juli 2003 einen Gemeinsamen Ausschuss Rumänien-Russland eingesetzt haben, der sich mit Fragen befasst, die sich aus der Geschichte der bilateralen Beziehungen ergeben, einschließlich der Frage des rumänischen Staatsschatzes, der während des Ersten Weltkriegs in Moskau hinterlegt wurde; in der Erwägung, dass der Ausschuss während eines Zeitraums von 15 Jahren nur fünf Mal zusammentrat, wobei die letzte Sitzung 2019 stattfand; in der Erwägung, dass die russische Seite in den Protokollen, die am Ende dieser Sitzungen geschlossen wurden, die Ansprüche Rumäniens gegenüber der Russischen Föderation anerkannt und zugestimmt hat, dass die von der rumänischen Seite vorgelegten Dokumente authentische Dokumente mit dem Status eines internationalen Vertrags darstellen, die die Hinterlegung des rumänischen Schatzes, einschließlich des Schatzes der Nationalbank, in Russland belegen;
- J. in der Erwägung, dass die Richtlinien 93/7/EWG² und 2014/60/EU wichtige Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern darstellen; in der Erwägung, dass mit dem EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern das umfassendere Engagement der EU für den Schutz des kulturellen Erbes bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der EU die Rückgabe unrechtmäßig – aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften oder eines Verstoßes gegen die Bedingungen, unter denen eine befristete Genehmigung erteilt wurde, – verbrachter Kulturgüter regeln, und zwar unabhängig davon, ob diese innerhalb der Union verbracht oder unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht wurden;
- K. in der Erwägung, dass die rechtswidrige Aneignung des rumänischen Staatsschatzes durch Russland ein nach wie vor einzigartiger internationaler Fall ist, bei dem die Goldreserven und Objekte des Kulturerbes eines Staates einem anderen Staat mit rechtsgültigen Dokumenten und Rückgabegarantien anvertraut wurden, woraufhin der Empfängerstaat diese unterzeichneten Verpflichtungen missachtet und damit gegen das Völkerrecht und die internationalen Gepflogenheiten verstößt;
- L. in der Erwägung, dass die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes, den sich Russland angeeignet hat, für das nationale und institutionelle Gedächtnis Rumäniens von großer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Rumänien seit über hundert Jahren stets die

² Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74).

Rückgabe des gesamten in Moskau hinterlegten Staatsschatzes gefordert hat und seine Ansprüche weiterhin geltend machen wird, bis die vollständige Rückgabe des Schatzes erfolgt ist;

1. bedauert, dass Russland es unterlassen hat, den rumänischen Staatsschatz vollständig an Rumänien zurückzugeben, wie es in den offiziellen bilateralen Abkommen zwischen den beiden Staaten ausdrücklich vorgesehen ist und wie es nach dem Völkerrecht und internationalen Normen erwartet wird;
2. bringt seine Bestürzung darüber zum Ausdruck, dass Russland – trotz mehrfacher Verhandlungsbemühungen in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und trotz der Arbeit des aus Sachverständigen bestehenden Gemeinsamen Ausschusses Rumänien-Russland in jüngerer Zeit – eine offenkundige Widerwilligkeit gegen die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes gezeigt hat;
3. fordert die Regierung der Russischen Föderation auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den verbliebenen rumänischen Staatsschatz, der 1916 und 1917 zur Verwahrung nach Moskau verbracht wurde, vollständig an Rumänien zurückzugeben;
4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Rumänien solidarisch in seinen Anstrengungen zu unterstützen, seinen Staatsschatz, der der rumänischen Gesellschaft ein stetes Anliegen ist, zurückzuerlangen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit dem rumänischen Staat und der rumänischen Nationalbank zusammenzuarbeiten, um das Bewusstsein für diese Angelegenheit zu schärfen und ihre Maßnahmen zu koordinieren, damit der Staatsschatz Rumäniens an seinen rechtmäßigen Platz zurückkommt;
5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rückgabe des rumänischen Staatsschatzes auf die diplomatische Agenda im Hinblick auf ihre Beziehungen zu Russland zu setzen; betont, dass Rumänien nicht der einzige EU-Mitgliedstaat ist, dessen Kulturgüter und kulturelles Erbe von Russland geplündert und gestohlen wurde, und fordert daher eine gründliche Analyse insbesondere der Schätze von Ländern, die von Besatzung und Unterdrückung durch das Kaiserreich Russland und die Sowjetunion betroffen waren, und fordert ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene zu ihrer Rückführung;
6. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie der hybriden Kriegsführung Russlands gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten eine deutlichere und umfassendere Neubewertung der Beziehungen zwischen der EU und Russland vorzunehmen; ist der Auffassung, dass bei dieser Neubewertung auch andere Fälle berücksichtigt werden sollten, in denen Russland unter völliger Missachtung internationaler Normen zum Nachteil der EU-Mitgliedstaaten gehandelt hat; besteht darauf, dass die Rückgabe gestohlener Kulturgüter und des kulturellen und historischen Erbes der EU-Mitgliedstaaten eine der Voraussetzungen für die künftigen Beziehungen der EU zu Russland sein muss;
7. begrüßt, dass die EU erhebliche Anstrengungen zum Schutz des nationalen, kulturellen und historischen Erbes unternimmt, indem sie Rechtsvorschriften durchsetzt und Kooperationsmechanismen anwendet, in denen die Rückgabe von Kulturgütern und des Kulturerbes nach rechtswidriger Verbringung aus den Hoheitsgebieten der

Mitgliedstaaten der EU geregelt ist, und ist erfreut darüber, dass die EU sich für die Bekämpfung des Handels mit Kulturgütern engagiert;

8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strategie der EU zum Schutz von Kulturgütern in Erwägung zu ziehen, um die Rückgabe nationaler Kulturgüter einzubeziehen, die im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen Staaten verbracht wurden, sowie die Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu verstärken; betont, dass die Einzigartigkeit der rechtswidrigen Aneignung des rumänischen Staatsschatzes Besonderheiten aufweist, die eine maßgeschneiderte Reaktion der EU erfordern, damit seine Rückgabe erwirkt werden kann, wodurch der Anwendungsbereich des Ansatzes der EU in Bezug auf die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus den Hoheitsgebieten ihrer Mitgliedstaaten verbracht wurden, erweitert wird;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und seiner Parlamentarischen Versammlung, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Regierung der Russischen Föderation zu übermitteln.